

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

70. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 20. Dezember 2016

Nummer 18

INHALT

Tag		Seite
14. 12. 2016	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen 78120 01	258
14. 12. 2016	Gesetz über die Pflegekammer Niedersachsen 83000 (neu), 21064	261
14. 12. 2016	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes und der Allgemeinen Gebührenordnung 21062 01, 20220 01 44	270
14. 12. 2016	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetz- buchs 21141	272
15. 12. 2016	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe 75100	273
23. 11. 2016	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über Hygiene und Infektionsprävention in medi- zinischen Einrichtungen 21067	274
24. 11. 2016	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuordnung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zu Quoten- klassen 21141	275
30. 11. 2016	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berechnung der Finanzhilfe für Schulen in freier Träger- schaft 22410	276
7. 12. 2016	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung 72080	278
14. 12. 2016	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten der Finanzbehörden 20120	279
13. 12. 2016	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Fortführung des Förderfonds in der Metropolregion Bremen- Oldenburg im Nordwesten e. V. 23100	280

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Vom 14. Dezember 2016

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Landwirtschaftskammer) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit. ²Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. ³Sie hat ihren Sitz in Oldenburg.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden neuen Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) ¹Die Landwirtschaftskammer hat die Aufgabe, im Interesse ihrer Mitglieder und im Einklang mit den Interessen der Allgemeinheit

1. die Landwirtschaft (§ 4 Abs. 1) zu fördern,
2. die Belange der in der Landwirtschaft tätigen Personen wahrzunehmen,
3. an der Entwicklung der ländlichen Räume mitzuwirken.

²Die Landwirtschaftskammer hat bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu beachten, dass

1. die Belange des Verbraucherschutzes, von Natur, Landschaft und Umwelt und des Tierschutzes, insbesondere einer tiergerechten Nutztierhaltung, gewahrt werden und
2. die Produktivität und Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe in ihren verschiedenen Wirtschaftsformen gefördert und deren Nachhaltigkeit und Umweltfreundlichkeit gestärkt werden.

³Die Landwirtschaftskammer wirkt darauf hin, dass das Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen der Landwirtschaft beachtet wird.

(2) Die Landwirtschaftskammer nimmt im Rahmen ihrer Aufgabe nach Absatz 1 als Selbstverwaltungsangelegenheiten insbesondere die Aufgaben wahr,

1. die landwirtschaftliche Erzeugung zu fördern,
2. die beruflichen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder wahrzunehmen und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren,
3. die landwirtschaftlichen Betriebe über die für sie geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften, zum Beispiel mit geeigneten Leitlinien, zu unterrichten und durch Beratung auf die Einhaltung dieser Vorschriften hinzuwirken,
4. die Wirtschaftsberatung unter besonderer Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis durchzuführen und zur Verbesserung der Betriebsergebnisse beizutragen, zum Beispiel durch die Erstellung von Leitlinien,

5. bei Preisnotierungen und Preisempfehlungen sowie bei der Verwertung und dem Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse mitzuwirken,

6. landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in beruflichen und sozialen Belangen zu fördern,

7. die freiwillige Qualitätskontrolle von Produkten und Verfahren zu fördern, zum Beispiel durch Maßnahmen zur Güteförderung und Standardisierung, durch die Teilnahme an Sortenversuchen des Landes und an Warentests sowie mit der Einrichtung fachlich eigenständiger Stellen zur Durchführung von Versuchen,

8. den freiwilligen Zusammenschluss zu Vereinigungen, die den in Satz 1 genannten Zwecken dienen, zu fördern,

9. Behörden und Gerichte in fachlichen Fragen der Landwirtschaft zu unterstützen und zu beraten.

(3) ¹Die Landwirtschaftskammer ist zuständige Stelle im Sinne des § 71 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes sowie für die Berufsbildung im Bereich der nichtländlichen Hauswirtschaft. ²Sie ist insoweit zuständig für die Feststellung der Gleichwertigkeit der in diesem Bereich im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweise und Berufsqualifikationen im Sinne des § 8 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes. ³Sie ist zuständige Stelle für die öffentliche Bestellung und Verteidigung von geeigneten Personen zu landwirtschaftlichen Sachverständigen. ⁴Unberührt bleiben Vorschriften in anderen Landesgesetzen, in denen Zuständigkeiten der Landwirtschaftskammer begründet werden, insbesondere die Wahrnehmung der Belange der Waldbesitzenden nach Maßgabe des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung. ⁵Diese Aufgaben nimmt die Landwirtschaftskammer als Selbstverwaltungsangelegenheiten wahr.

(4) ¹Die Landwirtschaftskammer nimmt auf der Grundlage von Vereinbarungen mit dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium Selbstverwaltungsangelegenheiten wahr, an deren Erledigung ein besonderes Landesinteresse besteht. ²In der Vereinbarung sind die Aufgaben, die zu erreichenden Ziele und die dem Landesinteresse entsprechende Finanzierung festzulegen.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 5 bis 9.

c) Im neuen Absatz 7 Satz 1 wird im einleitenden Satzteil das Wort „Aufgaben“ durch das Wort „Angelegenheiten“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Beitragssatzung“ die Worte „und die Haushaltssatzung“ eingefügt.

b) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Erhebt diese binnen eines Monats keine Beanstandungen, so gilt die jeweilige Satzung als genehmigt.“

c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

4. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Binnenfischerei“ durch die Worte „Binnenfischerei und Aquakultur“ und das Wort „kleine“ durch das Wort „Kleine“ ersetzt.

5. § 12 a Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- In Satz 4 werden die Worte „der Frauen,“ gestrichen.
 - Es werden die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:
„⁵Sie haben auf Wahlvorschlägen, auf denen mehrere Personen benannt werden sollen, Frauen zu einem Anteil von mindestens 30 vom Hundert aufzunehmen.
⁶Wahlvorschläge, die der Vorgabe nach Satz 5 nicht entsprechen, sind nur gültig, wenn der Einreichung des Wahlvorschlages gründliche Bemühungen zur Gewinnung von Frauen vorausgegangen sind und dem Wahlvorschlag eine schriftliche Begründung für das Abweichen beigefügt wird.“
6. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 Nr. 4 werden das Wort „Binnenfischerei“ durch die Worte „Binnenfischerei und Aquakultur“ und das Wort „kleinen“ durch das Wort „Kleinen“ ersetzt.
 - Es wird der folgende Satz 3 angefügt:
„³§ 12 a Abs. 5 Satz 5 gilt entsprechend für die Zusammensetzung der insgesamt nach Satz 1 zu berufenden Mitglieder.“
7. § 18 a wird wie folgt geändert:
- Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - Es werden die folgenden Nummern 4 und 5 angefügt:
„4. Anforderungen an die Art, den Inhalt, das Verfahren und den Nachweis der gründlichen Bemühungen zur Gewinnung von Frauen nach § 12 a Abs. 5 Satz 6 festzulegen,
5. Vorschriften zu erlassen über die Form, den Inhalt und das Verfahren der schriftlichen Begründung, die einem Wahlvorschlag nach § 12 a Abs. 5 Satz 6 beizufügen ist.“
8. In § 19 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „dieser“ ein Komma und die Worte „der Präsidentin“ eingefügt.
9. Die Überschrift des Dritten Teils erhält folgende Fassung:
- „Die Verwaltung“.**
10. Nach § 23 wird der folgende § 23 a eingefügt:
- „§ 23 a
- Die Landwirtschaftskammer hat organisatorisch und personell sicherzustellen, dass die Auftragsangelegenheiten getrennt von ihren Selbstverwaltungsangelegenheiten wahrgenommen werden.“
11. Die Überschrift des Fünften Teils erhält folgende Fassung:
- „Hauptsatzung und Haushaltswirtschaft“.**
12. Nach § 25 werden die folgenden §§ 25 a und 25 b eingefügt:
- „§ 25 a
- (1) Die Landwirtschaftskammer hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit so zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben sichergestellt ist.
- (2) Die Zahlungsfähigkeit der Landwirtschaftskammer und die Finanzierung ihrer Investitionen sind sicherzustellen.
- (3) ¹Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen finden die für Landesbetriebe geltenden Verwaltungsvorschriften sinngemäß Anwendung, soweit das für Landwirtschaft zuständige Ministerium, das Finanzministerium und die Landwirtschaftskammer unter Berücksichtigung des Selbstverwaltungsrechts der Landwirtschaftskammer

keine abweichenden Regelungen vereinbaren. ²Es ist ein Wirtschaftsplan mit getrennten Leistungsplänen für die Aufgaben der Landwirtschaftskammer (§ 2 Abs. 1 bis 4) und die Auftragsangelegenheiten (§ 2 Abs. 6) aufzustellen. ³Der Stellenplan für die Beamtinnen und Beamten und eine Stellenübersicht für die Beschäftigten sind Bestandteil des Wirtschaftsplans. ⁴Stellenplan und Stellenübersicht sind nach den eigenen Angelegenheiten der Landwirtschaftskammer (§ 2 Abs. 1 bis 4) und deren Auftragsangelegenheiten (§ 2 Abs. 6) aufzugliedern.

§ 25 b

¹Die Landwirtschaftskammer stellt für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan auf, der durch Satzung zu beschließen ist. ²Gegenstand des Haushaltsplans ist der Wirtschaftsplan einschließlich der Leistungspläne.“

13. In § 26 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „kleinen“ durch das Wort „Kleinen“ ersetzt.

14. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

(1) ¹Die Landwirtschaftskammer erhält vom Land für die Erfüllung ihrer Aufgaben jährlich eine Finanzzuweisung nach Maßgabe des Landeshaushalts. ²Die Finanzzuweisung ist so zu bemessen, dass der erforderliche Aufwand

- für die Erfüllung der Auftragsangelegenheiten (§ 2 Abs. 6) und
- für die Erfüllung der Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 4 nach Maßgabe der darüber abgeschlossenen Vereinbarungen

vollständig gedeckt wird. ³Zu Beginn eines jeden Vierteljahres erhält die Landwirtschaftskammer einen Abschlag, der in der Regel einem Viertel des Jahresbetrags nach Satz 2 entspricht.

(2) ¹Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 sind die Kosten abzüglich der damit jeweils zusammenhängenden Erlöse. ²Von den Kosten sind ferner abzuziehen

- die vom Land oder einem Dritten gesondert zu erstatenden Ausgaben für Versorgungsleistungen nach § 4 des Gesetzes zur Übernahme der von den Landwirtschaftskammern getragenen öffentlichen Schulen vom 11. Dezember 1975 (Nds. GVBl. S. 429),
- Versorgungsleistungen nach § 2 des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2442, 2452) und
- Beträge, die der Landwirtschaftskammer aus besonderen Ausgabetiteln des Landeshaushalts oder von Dritten zufließen.

(3) ¹Für die Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 4 und 6 wird vom für Landwirtschaft zuständigen Ministerium in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer jährlich im Voraus festgelegt, welche qualitativen und quantitativen Ziele bei der Erledigung der Aufgaben in dem Haushaltsjahr erreicht werden sollen sowie welche personelle Ausstattung und welche finanziellen Mittel dafür eingesetzt werden sollen (Zielvereinbarung). ²Die Zielvereinbarung ist um eine vierjährige Planung zu ergänzen, die mit dem Jahr beginnt, welches der Geltungsdauer der Zielvereinbarung folgt, und jährlich fortgeschrieben wird. ³Die Landwirtschaftskammer hat es dem Ministerium anzuzeigen, wenn erkennbar wird, dass

- Ziele nicht erreicht werden können,
- unvorhergesehenen Änderungen bei den Aufgaben Rechnung getragen werden muss.

⁴Änderungen der Zielfestlegungen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(4) ¹Die Landwirtschaftskammer berichtet dem zuständigen Ministerium jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres über die Erledigung der in der Zielvereinbarung festgelegten Ziele (Controllingbericht). ²Im Controllingbericht sind insbesondere darzulegen:

1. ein Soll-Ist-Vergleich zu den in der Zielvereinbarung festgelegten Zielen,
2. der Aufwand (Kosten abzüglich Erlöse), der für die jeweiligen Aufgaben der Zielvereinbarung entstanden ist,
3. die aufgrund des Vergleichs nach Nummer 1 ermittelten Versäumnisse und die daraufhin geplanten Maßnahmen.

(5) ¹Das zuständige Ministerium überprüft die Verwendung der Finanzzuweisung auf der Grundlage des Controllingberichts und stellt fest, inwieweit die Höhe der Finanzzuweisung angemessen war. ²Erweist sich dabei die Finanzzuweisung als zu hoch oder zu niedrig, so ist festzulegen, inwieweit der Unterschiedsbetrag ausgeglichen werden soll.

(6) ¹Die Veranschlagung der Finanzzuweisung an die Landwirtschaftskammer im Landeshaushalt erfolgt auf der Grundlage des letzten Controllingberichts und der Rechtsverpflichtungen. ²Ein Mehraufwand ist nur zu berücksichtigen, wenn er nicht durch Einsparungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden kann.“

15. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Abweichend von Satz 1 obliegt die Rechtsaufsicht in Angelegenheiten der Berufsbildung dem Kultusministerium.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

16. Die §§ 42 und 43 werden gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Hannover, den 14. Dezember 2016

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

**Gesetz
über die Pflegekammer Niedersachsen*)**

Vom 14. Dezember 2016

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege
(PflegeKG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Errichtung einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege
- § 2 Kammermitglieder
- § 3 Vorübergehende und gelegentliche Berufsausübung im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs
- § 4 Freiwilliger Beitritt
- § 5 Melde- und Auskunftspflichten
- § 6 Kammersatzung
- § 7 Finanzwesen
- § 8 Beiträge, Kosten

Zweiter Teil

Aufgaben

- § 9 Selbstverwaltungsaufgaben
- § 10 Ethikkommission
- § 11 Staatliche Aufgaben

Dritter Teil

Organe

- § 12 Kammerversammlung und Vorstand
- § 13 Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung
- § 14 Wahlordnung
- § 15 Aufgaben der Kammerversammlung
- § 16 Bildung von Gruppen
- § 17 Ausschüsse der Kammerversammlung, Entsendung in Gremien
- § 18 Sitzungen der Kammerversammlung
- § 19 Genehmigung und Bekanntmachung von Satzungen und Beschlüssen
- § 20 Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- § 21 Aufgaben des Vorstandes
- § 22 Vertretung der Kammer
- § 23 Sitzungen des Vorstandes

Vierter Teil

Berufsausübung

- § 24 Berufspflichten
- § 25 Berufsordnung, Maßnahmen der Kammer
- § 26 Berufsvergehen

Fünfter Teil

Weiterbildung

- § 27 Weiterbildungsbezeichnungen
- § 28 Voraussetzungen, Aufhebung und Unwirksamkeit der Anerkennung
- § 29 Zulassung von Weiterbildungsstätten
- § 30 Bescheinigungen für den Dienstleistungsverkehr
- § 31 Zusammenarbeit und Amtshilfe
- § 32 Gegenseitige Unterrichtung
- § 33 Beschwerdeverfahren
- § 34 Ordnungswidrigkeiten
- § 35 Übergangsvorschriften für den Fünften Teil

Sechster Teil

Meldungen an andere Behörden, Aufsicht

- § 36 Meldungen an andere Behörden
- § 37 Aufsicht
- § 38 Durchführung der Aufsicht

Siebenter Teil

**Übergangsvorschriften
zur Herstellung der Handlungsfähigkeit der Kammer**

- § 39 Vorläufige Organe der Kammer
- § 40 Aufgaben des Errichtungsausschusses, Verfahren
- § 41 Aufgaben des Vorstandes des Errichtungsausschusses, Verfahren
- § 42 Besondere Melde- und Auskunftspflichten

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Errichtung einer Kammer für die Heilberufe
in der Pflege

(1) ¹Das Land Niedersachsen errichtet eine Kammer für die Heilberufe in der Pflege. ²Sie führt die Bezeichnung „Pflegekammer Niedersachsen“.

(2) ¹Die Kammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hannover. ²Sie besitzt Dienstherrnfähigkeit und führt ein Dienstsiegel.

§ 2

Kammermitglieder

(1) ¹Kammermitglied ist, wer die Erlaubnis hat, die Berufsbezeichnung

1. „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“,
2. „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ oder
3. „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“

zu führen, und diesen Beruf in Niedersachsen ausübt. ²Eine Berufsausübung liegt bereits dann vor, wenn bei der Tätigkeit Kenntnisse und Fähigkeiten, die Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung waren, eingesetzt werden oder auch nur eingesetzt oder mit verwendet werden können. ³Personen, die einen Beruf nach Satz 1 in einem anderen Bundesland ausüben und nur vorübergehend und gelegentlich im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 in Niedersachsen tätig werden, sind nicht Kammermitglieder. ⁴Gleiches gilt für Personen, die bei der Aufsichtsbehörde beschäftigt sind.

(2) ¹Personen, die einen Beruf nach Absatz 1 Satz 1 nicht mehr im Sinne des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 ausüben, sind weiterhin Kammermitglieder, sofern sie nicht schriftlich gegenüber der Kammer auf ihre Mitgliedschaft verzichten. ²Die Kammermitgliedschaft endet mit dem Zugang der Verzichtserklärung.

*) Artikel 1 dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 (Abl. EU Nr. L 134 S. 135).

§ 3

Vorübergehende und gelegentliche Berufsausübung im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs

(1) ¹Personen, die

1. als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates oder
2. als Staatsangehörige eines Drittstaates, die wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen sind,

in einem in Nummer 1 genannten Staat zur Ausübung eines der in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Berufe rechtmäßig niedergelassen sind und ihren Beruf im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nur vorübergehend und gelegentlich in Niedersachsen ausüben, sind nicht Kammermitglieder. ²Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Berufsausübung wird insbesondere anhand von Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität der Berufsausübung in Niedersachsen beurteilt.

(2) ¹Personen nach Absatz 1 haben die Berufspflichten, die sich aus § 24 oder aus der Berufsordnung (§ 25) ergeben. ²§ 26 gilt entsprechend.

§ 4

Freiwilliger Beitritt

¹Weitere Personen,

1. die in Niedersachsen in der Pflege tätig sind und entweder eine pflegerische Berufsausbildung an einer hierfür staatlich anerkannten Bildungseinrichtung abgeschlossen oder aufgrund einer Hochschulprüfung an einer Hochschule in staatlicher Verantwortung oder an einer staatlich anerkannten Hochschule einen berufsqualifizierenden pflegerischen Abschluss erworben haben oder
2. die sich in Niedersachsen in einer Ausbildung zu einem der in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Berufe oder in einer sonstigen pflegerischen Berufsausbildung an einer Bildungseinrichtung nach Nummer 1 befinden oder die ein pflegerisches Studium an einer Hochschule nach Nummer 1 absolvieren,

können der Kammer freiwillig beitreten, sofern die Kammeratzung dies vorsieht. ²Freiwillig beigetretene Personen leisten Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung (§ 8 Abs. 1); im Übrigen sind sie nicht Kammermitglieder im Sinne dieses Gesetzes. ³Sie können jedoch die Informations- und Beratungsangebote der Kammer nach Maßgabe dieses Gesetzes in Anspruch nehmen. ⁴Die Kammer kann einen Beirat der freiwillig beigetretenen Personen einrichten, der die Organe der Kammer zu den beruflichen Angelegenheiten der freiwillig beigetretenen Personen berät.

§ 5

Melde- und Auskunftspflichten

(1) Jedes Kammermitglied ist unter Vorlage geeigneter Nachweise verpflichtet, der Kammer innerhalb eines Monats Beginn, Beendigung und wesentliche Veränderungen in der Berufsausübung sowie das Vorliegen sonstiger Umstände zu melden, die die Kammermitgliedschaft nach § 2 Abs. 1 betreffen.

(2) ¹Jedes Kammermitglied ist verpflichtet, der Kammer auf Anforderung die sonstigen Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. ²Die Pflicht zur Amtverschwiegenheit der im öffentlichen Dienst stehenden Kammermitglieder bleibt unberührt. ³Eine Auskunftspflicht besteht nicht, wenn sich das Kammermitglied durch die Auskunft der Verfolgung wegen einer mit Strafe oder Geldbuße

bedrohten Handlung oder einem Disziplinarverfahren oder einem Verfahren nach § 26 aussetzen würde.

(3) Die Kammer regelt das Nähere zum Meldeverfahren und zu den Auskunftspflichten in einer Melde- und Auskunftsordnung.

(4) Zur Durchsetzung der Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 kann die Kammer unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Kammermitglieds nach vorheriger schriftlicher Androhung, auch wiederholt, ein Zwangsgeld bis zu 2 500 Euro festsetzen.

§ 6

Kammersatzung

¹Die Kammer gibt sich eine Satzung (Kammersatzung), in der das Nähere zu regeln ist über

1. die Aufgaben ihrer Organe,
2. die Bildung sowie die Rechte und Pflichten von Gruppen, zu denen sich Mitglieder der Kammerversammlung zu zusammenschließen (§ 16),
3. die Größe, die Einberufung und das Verfahren der Ausschüsse der Kammerversammlung (§ 17 Abs. 1 und 2),
4. die Einberufung der Sitzungen der Kammerversammlung und deren Beschlussfassung (§ 18),
5. die Bekanntmachung von Satzungen und Beschlüssen (§ 19 Abs. 2),
6. die Wahl des Vorstandes (§ 20) und dessen Beschlussfassung.

²Sofern die Kammer von der Möglichkeit des § 4 Satz 1 Gebrauch macht, regelt sie in der Kammersatzung auch das Nähere über den freiwilligen Beitritt. ³Andere für die Kammer wesentliche Fragen können in der Kammersatzung geregelt werden.

§ 7

Finanzwesen

(1) ¹Die Kammer regelt ihr Haushaltswesen durch eine Haushalts- und Kassenordnung. ²Diese hat die gesetzlichen Vorschriften über das Haushaltswesen des Landes sinngemäß zu übernehmen. ³Abweichungen mit Rücksicht auf die Organisation und die Bedürfnisse der Kammer sind zulässig, soweit die Wirtschaftlichkeit und die Sparsamkeit der Haushaltsführung nicht gefährdet werden, das Haushaltsbewilligungsrecht der Kammerversammlung gewahrt wird und die Haushaltsführung für die Kammermitglieder ausreichend durchschaubar ist.

(2) Überplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungen, die 20 Prozent des Ausgabenansatzes oder des Betrages der Verpflichtungsermächtigung überschreiten, sowie außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungen, die 5 Prozent der Summe der Ausgabenansätze des Haushalts überschreiten, bedürfen der Einwilligung der Kammerversammlung.

(3) ¹Der Jahresabschluss muss den Vermerk einer Wirtschaftsprüferin, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufweisen, mit dem bestätigt wird, dass der Jahresabschluss den rechtlichen Vorschriften entspricht. ²Der Vermerk soll sich auch auf die Buchführung und die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung erstrecken. ³§ 111 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 8

Beiträge, Kosten

(1) ¹Die Kammer erhebt zur Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben (§ 9) aufgrund einer Beitragsordnung Beiträge von den Kammermitgliedern, soweit sonstige Einnahmen nicht zur Verfügung stehen. ²Für Kammermitglieder, die auch in ei-

ner der Pflegekammer Niedersachsen vergleichbaren Kammer eines anderen Bundeslandes einer Beitragspflicht unterliegen, ist der Beitrag zu ermäßigen.

(2) ¹Die Kammer erhebt, soweit sie Selbstverwaltungsaufgaben erfüllt, Kosten (Gebühren und Auslagen) für

1. Amtshandlungen,
2. die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen sowie
3. sonstige Leistungen, die nicht Amtshandlungen sind.

²Die Kammer bestimmt die einzelnen gebührenpflichtigen Tatbestände sowie die Höhe der Gebühren in einer Gebührenordnung. ³Die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes gelten entsprechend.

(3) ¹Die Vollstreckung von Verwaltungsakten, die zur Zahlung von Beiträgen oder Gebühren oder zur Erstattung von Auslagen verpflichten, richtet sich nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG). ²Der Kostenbeitrag nach § 67 a Abs. 1 Satz 1 NVwVG beträgt 4 Prozent der zu vollstreckenden Forderung.

Zweiter Teil

Aufgaben

§ 9

Selbstverwaltungsaufgaben

- (1) Es ist Aufgabe der Kammer,
1. im Einklang mit den Interessen der Allgemeinheit gemeinsame berufliche Belange der Kammermitglieder wahrzunehmen,
 2. die Qualitätsentwicklung und -sicherung der Berufsausübung der Kammermitglieder, insbesondere durch die Erarbeitung von Empfehlungen, zu fördern,
 3. die Berufspflichten der Kammermitglieder nach Maßgabe dieses Gesetzes zu regeln, deren Erfüllung durch die Kammermitglieder und die in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen zu überwachen und die Kammermitglieder in Fragen der Berufsausübung zu beraten,
 4. die Weiterbildung der Kammermitglieder nach Maßgabe dieses Gesetzes zu regeln,
 5. auf die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern sowie zwischen ihnen und freiwillig beigetretenen Personen oder zwischen ihnen und Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, hinzuwirken,
 6. in allen Angelegenheiten, die die Berufsausübung der Kammermitglieder betreffen,
 - a) Behörden und Gerichten Gutachten zu erstatten oder Gutachterinnen und Gutachter zu benennen,
 - b) Behörden bei ihrer Verwaltungstätigkeit und in Fragen der Gesetzgebung zu beraten und zu unterstützen,
 - c) die freiwillig beigetretenen Personen sowie Dritte zu informieren und zu beraten,
 7. den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Kammer kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach Absatz 1 Nr. 1 mit anderen Kammern sowie mit Verbänden, die gesetzliche Aufgaben in der Sozialversicherung oder sonstige berufsspezifische Belange wahrnehmen, Arbeitsgemeinschaften bilden.

§ 10

Ethikkommission

(1) ¹Die Kammer richtet zur Beratung ihrer Mitglieder, ihrer Organe, der freiwillig beigetretenen Personen sowie anderer Stellen in berufsethischen Fragen eine Ethikkommission ein.

²Die Ethikkommission ist mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. ³Die Mitglieder der Ethikkommission werden ehrenamtlich tätig; sie sind nicht weisungsgebunden. ⁴Ein Mitglied der Ethikkommission führt ihren Vorsitz.

(2) ¹Die Kammer regelt durch Satzung

1. das Nähere über die Aufgaben der Ethikkommission,
2. die Voraussetzungen für deren Tätigkeit sowie das Verfahren,
3. die Zusammensetzung der Ethikkommission unter Berücksichtigung der Vorgabe des Absatzes 1 Satz 2,
4. die Anforderungen an die Sachkunde, die Unabhängigkeit und die Pflichten der Mitglieder,
5. die Geschäftsführung,
6. die Aufgaben des der Ethikkommission vorsitzenden Mitglieds,
7. die Entschädigung der Mitglieder.

²Andere für die Ethikkommission wesentliche Fragen kann die Kammer durch Satzung regeln.

§ 11

Staatliche Aufgaben

¹Die Landesregierung wird ermächtigt, der Kammer durch Verordnung die Pflegeberufe betreffende Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung zu übertragen. ²Hierbei sind Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen.

Dritter Teil

Organe

§ 12

Kammerversammlung und Vorstand

(1) Organe der Kammer sind die Kammerversammlung und der Vorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe werden ehrenamtlich tätig.

(3) ¹Die Mitglieder der Organe haben über die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. ²Die Mitglieder der Organe dürfen ihre Kenntnis der Angelegenheiten, die nach Satz 1 geheim zu halten sind, nicht unbefugt verwerthen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ⁴Die Mitglieder der Organe dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie nach Satz 1 Verschwiegenheit zu wahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. ⁵Über die Erteilung der Genehmigung entscheidet der Vorstand; im Übrigen bleibt § 84 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) unberührt.

§ 13

Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung

(1) ¹Die Mitglieder der Kammerversammlung werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf fünf Jahre gewählt. ²Gewählt wird durch Briefwahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen in Wahlgruppen.

(2) ¹Die Wahlperiode beginnt mit dem Zusammentritt der Kammerversammlung und endet mit dem Zusammentritt der nächsten Kammerversammlung. ²Die Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung findet frühestens 56 und spätestens 59 Monate nach Beginn der Wahlperiode statt; im Fall einer Auflösung ist binnen vier Monaten neu zu wählen.

(3) ¹Für je 1 500 wahlberechtigte Kammermitglieder (Bezugsgröße) ist ein Mitglied zur Kammerversammlung zu wählen, insgesamt jedoch höchstens 60 Mitglieder (Höchstzahl). ²Würde bei Zugrundelegung der Bezugsgröße nach Satz 1 die Höchstzahl nicht eingehalten, so ist die Bezugsgröße so zu erhöhen, dass die Höchstzahl nicht überschritten wird. ³Die Anzahl der in einer Wahlgruppe zur Kammerversammlung zu wählenden Mitglieder ergibt sich aus der Teilung der Anzahl der in dieser Wahlgruppe wahlberechtigten Kammermitglieder durch die Bezugsgröße nach Satz 1 oder die erhöhte Bezugsgröße nach Satz 2. ⁴Das Ergebnis nach Satz 3 ist bei einem verbleibenden Bruchteil über 0,5 aufzurunden. ⁵In diesem Fall wird die Mitgliederzahl der Kammerversammlung auch dann erhöht, wenn die Höchstzahl überschritten ist.

(4) ¹Wahlberechtigt sind die Kammermitglieder. ²Nicht wahlberechtigt sind Kammermitglieder,

1. denen durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung das Recht aberkannt worden ist, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen,
2. denen zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt worden ist, und zwar auch dann, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst, oder
3. die aufgrund einer Anordnung nach § 63 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind.

(5) ¹Wählbar sind die Kammermitglieder. ²Nicht wählbar sind Kammermitglieder,

1. die nach Absatz 4 Satz 2 nicht wahlberechtigt sind,
2. die infolge rechtskräftiger Verurteilung die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verloren haben oder
3. die bei der Kammer beschäftigt sind.

(6) Nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 sind wahlberechtigt und wählbar

1. in der Wahlgruppe 1 die Kammermitglieder nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1,
2. in der Wahlgruppe 2 die Kammermitglieder nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und
3. in der Wahlgruppe 3 die Kammermitglieder nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.

(7) Gehört ein Kammermitglied mehreren Wahlgruppen an, so hat es vor der Wahl zu erklären, in welcher Wahlgruppe es wahlberechtigt und wählbar sein will.

(8) ¹Jedes Kammermitglied kann für diejenige Wahlgruppe, der es nach Absatz 6 oder 7 angehört, einen Listenwahlvorschlag oder einen Einzelwahlvorschlag einreichen. ²In Listenwahlvorschlägen sind mindestens zur Hälfte Frauen zu benennen. ³Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 40 Wahlberechtigten unterschrieben sein.

(9) Die Kammerversammlung tritt spätestens zwei Monate nach der Wahl zusammen.

(10) ¹Verliert ein Mitglied der Kammerversammlung die Wählbarkeit, so scheidet es aus der Kammerversammlung aus. ²An seine Stelle tritt ein Ersatzmitglied ein; dies gilt auch, wenn ein Mitglied aus einem anderen Grund aus der Kammerversammlung ausscheidet.

§ 14

Wahlordnung

Das Nähere über die Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung regelt die Kammer in der Wahlordnung.

§ 15

Aufgaben der Kammerversammlung

¹Die Kammerversammlung beschließt über

1. die Satzungen der Kammer:
 - a) Kammersatzung,
 - b) Melde- und Auskunftsordnung,
 - c) Haushalts- und Kassenordnung,
 - d) Beitragsordnung,
 - e) Gebührenordnung,
 - f) Satzung für die Ethikkommission,
 - g) Wahlordnung,
 - h) Berufsordnung,
 - i) Weiterbildungsordnung,
2. ihre Geschäftsordnung,
3. die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der Kammer in Gremien,
4. die Feststellung des Haushaltsplans und die Aufstellung des Jahresabschlusses,
5. die Entlastung des Vorstandes,
6. alle sonstigen Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen.

²Die Kammerversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und bestellt die Mitglieder der Ethikkommission einschließlich des der Ethikkommission vorsitzenden Mitglieds und seiner Stellvertretung.

§ 16

Bildung von Gruppen

Mindestens drei Mitglieder der Kammerversammlung können sich zu einer Gruppe zusammenschließen.

§ 17

Ausschüsse der Kammerversammlung, Entsendung in Gremien

(1) ¹Die Kammerversammlung kann für bestimmte Aufgabengebiete aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden; für die Aufgabengebiete nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 sowie für Finanz-, Beitrags- und Kostenangelegenheiten hat sie Ausschüsse zu bilden. ²Soweit Gruppen gebildet sind, benennt jede Gruppe so viele Mitglieder für die Ausschüsse, wie es ihrem Anteil an der Mitgliederzahl der Kammerversammlung entspricht; der Anteil wird nach dem Höchstzahlverfahren errechnet. ³Gruppen, die bei der Verteilung der Sitze eines Ausschusses nach Satz 2 unberücksichtigt bleiben, können je ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss entsenden.

(2) ¹Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse der Kammerversammlung vor. ²Der Vorstand hat den Ausschüssen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Sind in ein Gremium mehrere Vertreterinnen oder Vertreter der Kammer zu entsenden, so gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

§ 18

Sitzungen der Kammerversammlung

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident (§ 20 Abs. 2 Nr. 1) beruft die Sitzungen der Kammerversammlung ein, leitet diese, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus. ²Eine Sitzung der Kammerversammlung ist auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder eines Drittels der Mitglieder der Kammerversammlung unverzüglich einzuberufen. ³Zwischen der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und dem

Zusammentritt der neu gewählten Kammerversammlung dürfen Sitzungen der Kammerversammlung der vorangegangenen Wahlperiode nicht mehr stattfinden.

(2) Soweit die Kammersatzung nicht etwas anderes bestimmt, ist die Kammerversammlung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(3) ¹Die Kammerversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen, soweit nicht die Kammersatzung etwas anderes bestimmt. ²Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) ¹Kammermitglieder, die nicht Mitglieder der Kammerversammlung sind, sowie freiwillig beigetretene Personen können an den Sitzungen der Kammerversammlung als Zuhörer teilnehmen, sofern die Kammerversammlung nicht zum Schutz der berechtigten Interessen Dritter für einzelne Punkte der Tagesordnung Ausnahmen beschließt. ²Die Kammerversammlung kann die Teilnahme weiterer Personen als Zuhörer zulassen.

(5) ¹Die Präsidentin oder der Präsident kann ein Mitglied der Kammerversammlung bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten in einer Sitzung von dieser Sitzung ausschließen. ²Auf Antrag des ausgeschlossenen Mitglieds der Kammerversammlung stellt diese in ihrer nächsten Sitzung fest, ob der Ausschluss berechtigt war.

§ 19

Genehmigung und Bekanntmachung von Satzungen und Beschlüssen

(1) Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen

1. Satzungen vor ihrer Bekanntmachung und
2. Beschlüsse nach § 15 Nr. 4.

(2) ¹Satzungen und Beschlüsse nach § 15 sind im Mitteilungsblatt der Kammer oder im Internet bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch Bereitstellung der Satzung oder des Beschlusses auf einer in der Kammersatzung bestimmten Internetseite der Kammer unter Angabe des Bereitstellungstages. ³Die Kammer hat in ihrem Mitteilungsblatt auf die Internetadresse, unter der die Bereitstellung erfolgt ist, nachrichtlich hinzuweisen. ⁴Im Internet bekannt gemachte Satzungen und Beschlüsse sind dort dauerhaft bereitzustellen und in der bekannt gemachten Fassung durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. ⁵Die Bereitstellung im Internet darf nur auf einer ausschließlich in Verantwortung der Kammer betriebenen Internetseite erfolgen; die Kammer darf sich jedoch zur Einrichtung und Pflege dieser Internetseite eines Dritten bedienen. ⁶Die Satzung oder der Beschluss ist im Internet bekannt gemacht mit ihrer oder seiner Bereitstellung nach Satz 2.

(3) Den Kammermitgliedern ist auf Antrag Einsicht in den Haushaltsplan und den Jahresabschluss zu gewähren.

§ 20

Wahl der Mitglieder des Vorstandes

(1) Die Kammerversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes.

(2) Der Vorstand besteht aus

1. der Präsidentin oder dem Präsidenten,
2. einem Mitglied, das die Präsidentin oder den Präsidenten vertritt, und
3. fünf weiteren Mitgliedern.

(3) Wenn sich nicht genügend Mitglieder der Kammerversammlung um die Übernahme eines Vorstandsamtes bewerben, können auch Kammermitglieder zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden, die nicht Mitglieder der Kammerversammlung sind.

(4) ¹Im Vorstand muss jede Wahlgruppe nach § 13 Abs. 6 durch mindestens ein Kammermitglied vertreten sein. ²Von den Vorstandsmitgliedern nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 muss mindestens ein Mitglied eine Frau sein und von den Vorstandsmitgliedern nach Absatz 2 Nr. 3 müssen mindestens zwei Mitglieder Frauen sein.

(5) Zum Mitglied des Vorstandes ist wählbar, wer nach § 13 Abs. 5 zur Kammerversammlung wählbar und nicht infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

(6) ¹Ist gegen ein Mitglied des Vorstandes die öffentliche Klage wegen einer Straftat erhoben worden, die bei einer Verurteilung zu einem Verlust der Fähigkeit führen kann, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, so übt dieses Mitglied sein Amt bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens nicht aus. ²Ist die Erlaubnis eines Mitglieds des Vorstandes zum Führen der Berufsbezeichnung aufgehoben worden, so übt dieses Mitglied sein Amt bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung nicht aus.

(7) ¹Verliert ein Mitglied des Vorstandes die Wählbarkeit nach Absatz 5, so scheidet es aus dem Vorstand aus. ²An seine Stelle wird ein neues Mitglied gewählt; dies gilt auch, wenn ein Mitglied aus einem anderen Grund aus dem Vorstand ausscheidet.

§ 21

Aufgaben des Vorstandes

(1) ¹Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Kammer. ²Er bereitet die Beratungen der Kammerversammlung vor und führt die von ihr gefassten Beschlüsse aus.

(2) Nach Ende der Wahlperiode der Kammerversammlung führt der Vorstand in seiner bisherigen Besetzung die Geschäfte bis zur ersten Sitzung des neu besetzten Vorstandes weiter.

§ 22

Vertretung der Kammer

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. ²Sie oder er kann sich im Einzelfall auch durch ein anderes als das in § 20 Abs. 2 Nr. 2 genannte Vorstandsmitglied vertreten lassen.

(2) ¹Erklärungen, welche die Kammer verpflichten sollen, müssen von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder von dem Mitglied des Vorstandes nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 sowie von einem weiteren Mitglied des Vorstandes in schriftlicher Form oder in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur abgegeben werden. ²Satz 1 gilt nicht für die laufende Geschäftsführung.

§ 23

Sitzungen des Vorstandes

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese. ²Eine Sitzung des Vorstandes ist auf Verlangen eines Drittels seiner Mitglieder unverzüglich einzuberufen.

(2) § 18 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Vierter Teil

Berufsausübung

§ 24

Berufspflichten

¹Die Kammermitglieder sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben. ²Sie haben dabei insbesondere die Würde und das Selbstbestimmungsrecht der Pflegebedürfti-

gen zu respektieren und ihre pflegerischen Leistungen dem allgemein anerkannten Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechend zu erbringen. ³Die Kammermitglieder haben sich über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten und diese zu beachten. ⁴Sie haben sich so fortzubilden, dass sie mit der beruflichen Entwicklung so weit Schritt halten, wie dies für eine sichere und wirksame berufliche Leistung erforderlich ist. ⁵Die Kammermitglieder sind verpflichtet, mit anderen Kammermitgliedern sowie mit den Angehörigen anderer Berufsgruppen kollegial zusammenzuarbeiten.

§ 25

Berufsordnung, Maßnahmen der Kammer

(1) ¹Die Kammer regelt das Nähere zu den Berufspflichten nach § 24 in einer Berufsordnung. ²Soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, kann die Kammer in der Berufsordnung für selbständig tätige Kammermitglieder weitere Berufspflichten zur angemessenen und nachprüfbaren Vergütung erbrachter Leistungen und zur sachlichen berufsbezogenen Information der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen regeln.

(2) Die Kammer kann gegenüber ihren Mitgliedern und den in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen die Maßnahmen treffen, die zur Erfüllung von deren Berufspflichten erforderlich sind.

§ 26

Berufsvergehen

(1) ¹Die Kammer kann Verstöße von Kammermitgliedern gegen ihre Berufspflichten (Berufsvergehen) in einem Rügeverfahren ahnden. ²Im Rügeverfahren ist die Verwarnung oder die Verhängung eines Ordnungsgeldes bis zu 2 500 Euro unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Kammermitglieds zulässig. ³Die Kammer kann auch Berufsvergehen ahnden, die ehemalige Kammermitglieder während ihrer Mitgliedschaft in der Kammer begangen haben. ⁴Ein Rügeverfahren findet nicht statt, soweit wegen des Berufsvergehens ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist; die zuständige Disziplinarbehörde teilt der Kammer das Ergebnis der Ermittlungen sowie den Ausgang des Disziplinarverfahrens mit.

(2) ¹Der Bescheid, durch den das Kammermitglied verwarnet oder ein Ordnungsgeld verhängt wird, ist schriftlich zu erteilen, zu begründen und dem Kammermitglied zuzustellen. ²Für Einwendungen gegen den Bescheid ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(3) ¹Im Übrigen gelten für die Durchführung des Rügeverfahrens die §§ 61, 74 und 75 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) entsprechend. ²Für die Verfolgungsverjährung gelten § 65 HKG und für die Tilgung von Eintragungen und die Vernichtung von Unterlagen § 66 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 HKG entsprechend.

Fünfter Teil

Weiterbildung

§ 27

Weiterbildungsbezeichnungen

(1) ¹Soweit dies im Hinblick auf die wissenschaftliche Entwicklung und zur angemessenen pflegerischen Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist, legt die Kammer in ihrer Weiterbildungsordnung die beruflichen Gebiete fest, in denen durch Weiterbildung besondere Kenntnisse erworben werden können. ²Die Festlegung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr gegeben sind. ³In der Weiterbildungsordnung werden für die Gebiete nach Satz 1 Weiterbildungsbezeichnungen festgelegt.

(2) Eine Weiterbildungsbezeichnung nach Absatz 1 darf nur führen, wer hierfür eine Anerkennung durch die Kammer erhalten hat.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 dürfen

1. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates und
2. Staatsangehörige eines Drittstaates, die wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen sind,

die in einem in Nummer 1 genannten Staat zur Ausübung eines Berufs, dessen Bezeichnung durch die Weiterbildungsordnung nach Absatz 1 geschützt ist, rechtmäßig niedergelassen sind, über die für die Ausübung des Berufs im Inland erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, ihren Beruf nur vorübergehend und gelegentlich in Niedersachsen ausüben und nach dem Altenpflegegesetz oder Krankenpflegegesetz berechtigt sind, die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Berufsbezeichnungen zu führen, ohne Anerkennung diejenige Weiterbildungsbezeichnung in deutscher Sprache führen, die sie in ihrem Niederlassungsstaat führen dürfen. ²Wenn weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf im Niederlassungsstaat reglementiert ist, gilt Satz 1 nur dann, wenn der Beruf in den vergangenen zehn Jahren mindestens ein Jahr lang in dem Niederlassungsstaat ausgeübt wurde.

§ 28

Voraussetzungen, Aufhebung und Unwirksamkeit der Anerkennung

(1) ¹Eine Anerkennung nach § 27 Abs. 2 erhält auf Antrag, wer

1. eine Weiterbildung an einer nach § 29 zugelassenen Weiterbildungsstätte mit einer Abschlussprüfung erfolgreich abgeschlossen hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
4. über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

²Die Abschlussprüfung nach Satz 1 Nr. 1 muss auf dem Niveau des Artikels 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 (ABl. EU Nr. L 134 S. 135), liegen.

(2) Eine Anerkennung nach § 27 Abs. 2 erhält auf Antrag auch, wer

1. in einem anderen Bundesland die Anerkennung oder Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung erhalten hat, die einer durch die Weiterbildungsordnung nach § 27 Abs. 1 geschützten Weiterbildungsbezeichnung entspricht,
 2. in einem anderen Bundesland eine gleichwertige Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat oder
 3. eine nach dem Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz gleichwertige Befähigung besitzt
- und die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 erfüllt.

(3) ¹Eine Anerkennung nach § 27 Abs. 2 ist zurückzunehmen, wenn bei Erteilung der Anerkennung eine Voraussetzung nach Absatz 1 oder 2 nicht vorgelegen hat. ²Sie ist zu widerrufen.

fen, wenn die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit Absatz 2, nicht mehr vorliegt. ³Im Übrigen bleiben die §§ 48 und 49 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 NVwVfG unberührt.

(4) ¹Die Anerkennung wird unwirksam, wenn die Erlaubnis zum Führen der zugrunde liegenden Berufsbezeichnung zurückgenommen oder widerrufen wurde. ²Dies ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen.

(5) Soweit für die Weiterbildung nicht die Regelungen des Niedersächsischen Schulgesetzes gelten, trifft die Kammer in der Weiterbildungsordnung Regelungen über

1. die Zugangsvoraussetzungen für die Weiterbildung,
2. Inhalt, Dauer und Ausgestaltung der Weiterbildung einschließlich der Abschlussprüfung und
3. die Anrechnung anderer Qualifizierungsmaßnahmen im Umfang ihrer Gleichwertigkeit.

§ 29

Zulassung von Weiterbildungsstätten

(1) Weiterbildungsstätten bedürfen einer Zulassung durch die Kammer, wenn sie Weiterbildungslehrgänge durchführen, welche eine Voraussetzung für die Anerkennung zum Führen einer durch die Weiterbildungsordnung nach § 27 Abs. 1 geschützten Weiterbildungsbezeichnung schaffen sollen.

(2) Die Kammer regelt in ihrer Weiterbildungsordnung die Voraussetzungen für die Zulassung von Weiterbildungsstätten.

§ 30

Bescheinigungen für den Dienstleistungsverkehr

Staatsangehörige nach § 27 Abs. 3 Satz 1, die in Niedersachsen

1. zur Ausübung eines Berufs, dessen Bezeichnung durch die Weiterbildungsordnung nach § 27 Abs. 1 geschützt ist, rechtmäßig niedergelassen sind und
2. berechtigt sind, eine durch die Weiterbildungsordnung nach § 27 Abs. 1 geschützte Weiterbildungsbezeichnung zu führen,

erhalten von der Kammer die Bescheinigungen, die für eine Meldung im Sinne des Artikels 7 der Richtlinie 2005/36/EG in einem anderen, in § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 genannten Staat erforderlich sind.

§ 31

Zusammenarbeit und Amtshilfe

¹Die Kammer arbeitet in Bezug auf Berufe, deren Bezeichnungen durch die Weiterbildungsordnung nach § 27 Abs. 1 geschützt sind, mit den zuständigen Behörden der in § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 genannten Staaten eng zusammen und leistet diesen Amtshilfe. ²Sie übermittelt auf Ersuchen der zuständigen Behörde eines in § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 genannten Staates die Daten, die für die Anerkennung einer Weiterbildung oder zur vorübergehenden und gelegentlichen Berufsausübung erforderlich sind.

§ 32

Gegenseitige Unterrichtung

(1) Die Kammer unterrichtet die zuständige Behörde eines in § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 genannten Herkunfts- oder Niederlassungsstaates über Sachverhalte, die sich auf die Ausübung des Berufs, dessen Bezeichnung durch die Weiterbildungsordnung nach § 27 Abs. 1 geschützt ist, auswirken können, insbesondere über berufsbezogene Sanktionen; § 13 b des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Wird die Kammer von der zuständigen Behörde eines in § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 genannten Aufnahme Staates über ei-

nen in Absatz 1 genannten Sachverhalt unterrichtet, so prüft sie die Richtigkeit des Sachverhaltes, befindet über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichtet die zuständige Behörde des Aufnahme Staates über die Folgerungen, die sie aus dem übermittelten Sachverhalt gezogen hat.

§ 33

Beschwerdeverfahren

(1) Beschwerdet sich eine Dienstleistungsempfängerin oder ein Dienstleistungsempfänger bei der Kammer in den Fällen des § 27 Abs. 3 über eine in Niedersachsen erbrachte Dienstleistung, so holt die Kammer die für das Beschwerdeverfahren erforderlichen Informationen bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaates ein und unterrichtet die Empfängerin oder den Empfänger der Dienstleistung über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens.

(2) Auf Anforderung der zuständigen Behörde eines in § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 genannten Staates übermittelt die Kammer die zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens wegen einer dort erbrachten Dienstleistung erforderlichen Informationen über Personen, die einen Beruf ausüben, dessen Bezeichnung durch die Weiterbildungsordnung nach § 27 Abs. 1 geschützt ist.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Anerkennung und ohne sonstige Berechtigung eine durch die Weiterbildungsordnung nach § 27 Abs. 1 geschützte Weiterbildungsbezeichnung führt oder
2. ohne Zulassung nach § 29 eine Weiterbildungsstätte betreibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann von der Kammer mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro geahndet werden.

§ 35

Übergangsvorschriften für den Fünften Teil

(1) Nach dem Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetz vor dem 1. Januar 2019 erteilte oder weitergeltende Erlaubnisse zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung gelten als Anerkennungen nach § 27 Abs. 2 weiter.

(2) ¹Nach dem Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetz vor dem 1. Januar 2019 erteilte oder weitergeltende staatliche Anerkennungen von Weiterbildungsstätten gelten als Zulassungen nach § 29 weiter. ²Sie sind zu widerrufen, wenn Weiterbildungen durchgeführt werden, ohne dass die nach § 29 Abs. 2 in der Weiterbildungsordnung geregelten Anforderungen erfüllt werden.

(3) ¹Wird eine Weiterbildung vor dem 1. Januar 2019 an einer nach § 3 des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes anerkannten Weiterbildungsstätte begonnen, so kann sie nach den vor dem 1. Januar 2019 geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen werden. ²Wird sie mit einer staatlichen Prüfung erfolgreich abgeschlossen, so gilt dies als abgeschlossene Weiterbildung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.

Sechster Teil

Meldungen an andere Behörden, Aufsicht

§ 36

Meldungen an andere Behörden

(1) Die Kammer übermittelt den unteren Gesundheitsbehörden zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden im Rahmen des Katastrophenschutzes halbjährlich ein Verzeichnis der Kammermitglieder, das folgende Angaben enthält:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsjahr,

3. Dienst- und Privatanschrift,
4. dienstliche und private Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse,
5. Berufs- und Weiterbildungsbezeichnungen.

(2) Die Kammer hat der Aufsichtsbehörde und den Gesundheitsbehörden auf Verlangen Auskunft über die ihr vorliegenden statistischen Daten zu erteilen.

(3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes unberührt.

§ 37

Aufsicht

(1) ¹Die Kammer unterliegt der Rechtsaufsicht und bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben der Fachaufsicht. ²Die Aufsichtsbehörde hat darüber zu wachen, dass die Kammer ihre Tätigkeit im Rahmen ihres Aufgabenbereichs, im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorschriften und auf der Grundlage eines geordneten Finanzwesens ausübt. ³Die Aufsichtsbehörde hat die Kammer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) ¹Die Aufsichtsbehörde kann von der Kammer jederzeit Auskünfte und Berichte über deren Angelegenheiten verlangen. ²Sie kann auch die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen verlangen oder diese an Ort und Stelle einsehen.

(3) Die Kammer legt der Aufsichtsbehörde jeweils unverzüglich den Haushaltsplan nach dessen Feststellung und den Jahresabschluss nach dessen Aufstellung vor.

(4) Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kammer, die der Genehmigung bedürfen, werden erst mit der Genehmigung wirksam.

(5) ¹Zu den Sitzungen der Kammerversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig einzuladen. ²Ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 38

Durchführung der Aufsicht

(1) ¹Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kammer beanstanden, wenn diese das Gesetz oder Satzungen der Kammer verletzen. ²Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. ³Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass bereits getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

(2) ¹Erfüllt die Kammer die ihr obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass die Kammer innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst. ²Kommt die Kammer der Anordnung nicht innerhalb der Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde die Anordnung anstelle und auf Kosten der Kammer selbst durchführen oder durch eine andere Person durchführen lassen. ³Wenn und solange eine ordnungsgemäße Geschäftsführung der Kammer nicht gewährleistet ist und die sonstigen Aufsichtsbefugnisse zur Abhilfe nicht ausreichen, kann die Aufsichtsbehörde eine Person bestellen, die einzelne oder alle Aufgaben der Kammer oder eines Kammerorgans auf Kosten der Kammer wahrnimmt.

Siebenter Teil

Übergangsvorschriften zur Herstellung der Handlungsfähigkeit der Kammer

§ 39

Vorläufige Organe der Kammer

(1) ¹Die Geschäfte der Kammer werden bis zum erstmaligen Zusammentritt der Kammerversammlung von einem Errichtungsausschuss und dessen Vorstand als vorläufige Organe der

Kammer nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften geführt. ²Mit dem erstmaligen Zusammentritt der Kammerversammlung sind die vorläufigen Organe aufgelöst.

(2) ¹Die Aufsichtsbehörde bestellt innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes 20 Kammermitglieder zu Mitgliedern des Errichtungsausschusses. ²Dem Errichtungsausschuss müssen mindestens

1. sechs Kammermitglieder nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1,
2. acht Kammermitglieder nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und
3. zwei Kammermitglieder nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 angehören. ³Die Aufsichtsbehörde soll Vorschläge der in Niedersachsen bestehenden Berufs- und Fachverbände der Pflegeberufe berücksichtigen. ⁴Sie bestellt für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied; Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Errichtungsausschuss wählt aus seiner Mitte die Mitglieder seines Vorstandes. ²Der Vorstand des Errichtungsausschusses besteht aus einer oder einem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. ³Im Vorstand des Errichtungsausschusses soll jede Wahlgruppe nach § 13 Abs. 6 durch mindestens ein Kammermitglied vertreten sein.

§ 40

Aufgaben des Errichtungsausschusses, Verfahren

(1) ¹Der Errichtungsausschuss beschließt die Kammersatzung sowie die Melde- und Auskunftsordnung, die Haushalts- und Kassenordnung, die Beitragsordnung, die Gebührenordnung und die Wahlordnung der Kammer. ²Er stellt den Haushaltsplan fest, den Jahresabschluss auf und entlastet den Vorstand. ³Der Errichtungsausschuss beschließt über alle sonstigen Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung seines Vorstandes hinausgehen.

(2) ¹Für den Errichtungsausschuss gelten § 7 Abs. 2, § 12 Abs. 2 und 3 sowie § 18 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2, 3 und 5 entsprechend. ²Die Sitzungen des Errichtungsausschusses sind nicht öffentlich. ³Der Errichtungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 41

Aufgaben des Vorstandes des Errichtungsausschusses, Verfahren

¹Der Vorstand des Errichtungsausschusses hat die Aufgabe, die Kammermitglieder zu erfassen und in ein Wählerverzeichnis für die erstmalige Wahl zur Kammerversammlung aufzunehmen. ²Er führt die erstmalige Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung nach § 13 und auf der Grundlage der vom Errichtungsausschuss beschlossenen Wahlordnung innerhalb von zwölf Monaten nach der Bestellung der Mitglieder des Errichtungsausschusses durch. ³Für den Vorstand des Errichtungsausschusses gelten § 12 Abs. 2 und 3, § 21 Abs. 1 sowie die §§ 22 und 23 entsprechend. ⁴Die oder der Vorsitzende fertigt die vom Errichtungsausschuss beschlossenen Satzungen aus. ⁵Diese werden nach ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemacht.

§ 42

Besondere Melde- und Auskunftspflichten

(1) ¹Die Kammermitglieder nach § 2 Abs. 1 übermitteln der Kammer während der Geschäftsführung der vorläufigen Organe folgende Angaben und Unterlagen:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Geburtsdatum,
4. Geschlecht,
5. Dienst- und Privatanschrift,
6. Berufsbezeichnungen sowie

7. Nachweise der Erlaubnisse zum Führen der Berufsbezeichnungen.

²§ 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) ¹Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und sonstige Arbeitgeber von Kammermitgliedern, die dort ihren Beruf ausüben (§ 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2), sind verpflichtet, der Kammer auf Anforderung des Vorstandes des Errichtungsausschusses die in Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 genannten Daten zur Erfassung der Kammermitglieder zu übermitteln. ²Der nach Satz 1 meldepflichtige Arbeitgeber teilt dem Kammermitglied Inhalt und Empfänger der übermittelten Daten mit. ³§ 5 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass ein Zwangsgeld bis zu 50 000 Euro festgesetzt werden kann.

(3) ¹Der Errichtungsausschuss regelt das Nähere zum Verfahren der Übermittlung von Daten und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 in der Melde- und Auskunftordnung. ²Der Vorstand des Errichtungsausschusses weist die Kammermitglieder sowie die meldepflichtigen Arbeitgeber in geeigneter Form auf deren Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 hin.

(4) Im Übrigen bleibt für die weitere Verarbeitung der nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten das Niedersächsische Datenschutzgesetz unberührt.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes

Das Niedersächsische Gesundheitsfachberufegesetz vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 208) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „und Fortbildung“ gestrichen.
2. In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „Gesundheitsfachberufen“ ein Komma und die Worte „die nicht dem Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege unterliegen,“ eingefügt.
3. § 8 wird gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 § 4 und Fünfter Teil sowie Artikel 2 Nr. 2 am 1. Januar 2019 in Kraft.

Hannover, den 14. Dezember 2016

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Gesetz
zur Änderung
des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes
und der Allgemeinen Gebührenordnung

Vom 14. Dezember 2016

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung
des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes

Das Niedersächsische Rettungsdienstgesetz in der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 548), wird wie folgt geändert:

1. § 6 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Das Land kann die Durchführung der Aufgaben der zentralen Koordinierungsstelle ganz oder teilweise auf einen kommunalen oder mehrere kommunale Träger, die eine gemeinsame Rettungsleitstelle nach § 6 Abs. 1 Satz 2 betreiben, mit dessen oder deren Einvernehmen übertragen. ²Der kommunale oder die kommunalen Träger handeln im Namen des Landes. ³§ 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Das Land kann, wenn eine Aufgabenübertragung nach Absatz 2 nicht möglich ist, auch einen Dritten oder mehrere Dritte ganz oder teilweise mit der Durchführung der Aufgaben der zentralen Koordinierungsstelle beauftragen, wenn dieser oder diese gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 mit dem Betrieb einer Rettungsleitstelle beauftragt ist oder sind. ²§ 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 gilt entsprechend.“

2. § 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Rettungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind Krankenkraftwagen (Notarztwagen, Intensivtransportwagen, Rettungswagen, Krankentransportwagen), Notarzteinsetzfahrzeuge, Rettungsluftfahrzeuge (Rettungshubschrauber, Intensivtransporthubschrauber oder andere geeignete Luftfahrzeuge) sowie für die Wasser- und Bergrettung geeignete Fahrzeuge.“

3. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Bei einer Notfallrettung ist im Rettungswagen in der Regel mindestens eine Person einzusetzen, die zum Führen der Berufsbezeichnung ‚Notfallsanitäterin‘ oder ‚Notfallsanitäter‘ berechtigt ist.“

b) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Bis zum 31. Dezember 2022 kann anstelle einer Person nach Satz 2 eine Person eingesetzt werden, die zum Führen der Berufsbezeichnung ‚Rettungsassistentin‘ oder ‚Rettungsassistent‘ berechtigt ist.“

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„²Die Träger des Rettungsdienstes, die Kostenträger, die Beauftragten, die zentrale Koordinierungsstelle sowie der Landesausschuss ‚Rettungsdienst‘ dürfen personen-

bezogene Daten verarbeiten, wenn dies zur Erfüllung ihrer rettungsdienstlichen Aufgaben, insbesondere

1. für die ärztliche Betreuung der beförderten Person,
2. für die Abrechnung der vom Rettungsdienst erbrachten Leistungen,
3. zur Vorbereitung oder Durchführung von gerichtlichen Verfahren und Verwaltungsverfahren,
4. für Zwecke des Qualitätsmanagements,
5. zur Ausbildung, Fortbildung oder Weiterbildung des im Rettungsdienst eingesetzten Personals oder
6. zur Ermittlung des Bedarfs an Rettungsmitteln,

erforderlich ist oder wenn die betroffene Person eingewilligt hat. ³Für die Erfüllung der Aufgaben nach Satz 2 Nrn. 4 bis 6 sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist.“

b) Es werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die in Absatz 2 Satz 2 genannten Stellen dürfen den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift, den Verbleib und die Staatsangehörigkeit an die Polizeidirektion Hannover zum Zweck der Vermisstensuche und Familienzusammenführung übermitteln.

(4) Im Übrigen finden die Vorschriften des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes mit Ausnahme der §§ 11 bis 15 ergänzend Anwendung.“

5. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

6. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) § 3 Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b und Nr. 4 Buchst. b, Abs. 2 und 3, § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 5, § 17 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 bis 5, § 19, § 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie § 54 a des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2082), gelten entsprechend, soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes keine anderen Regelungen vorsehen.“

b) In Absatz 2 wird nach der Verweisung „§ 12 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b und Nr. 4 Buchst. b“ eingefügt.

7. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 24 Nrn. 1 bis 5 zuwiderhandelt.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2

Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung

Die Tarifnummer 74 der Anlage (Kostentarif) der Allgemeinen Gebührenordnung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 367), erhält folgende Fassung:

„74.	 Rettungsdienst (Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz)	
74.1	Genehmigung des Krankentransports mit Krankentransportwagen nach § 19	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 2 500
74.2	Genehmigung des Krankentransports mit Luftfahrzeugen nach § 19, je Luftfahrzeug	880
	Anmerkung zu Nr. 74: Die Aufwendungen für die Erstellung von Gutachten durch Dritte sind in den Gebühren nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslagen zu erheben.“	

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 14. Dezember 2016

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs

Vom 14. Dezember 2016

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2014 (Nds. GVBl. S. 267), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird der folgende § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Beteiligung sozial erfahrener Dritter
im Widerspruchsverfahren

Sozial erfahrene Dritte sind nicht vor dem Erlass des Verwaltungsaktes über einen Widerspruch gegen die Festsetzung eines Kostenbeitrags, eines Aufwendersatzes oder eines Kostenersatzes beratend zu beteiligen.“

2. In § 6 Abs. 5 Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 2 Nr. 1“ durch die Verweisung „Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a“ ersetzt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Aufwendungen und Quotierung, Verteilung der Erstattungen nach § 46 a SGB XII“.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuchs“ die Worte „mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 3 bis 6 eingefügt:

„³Dafür weisen die örtlichen Träger der Sozialhilfe dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe die Bruttoausgaben für Geldleistungen nach § 46 a Abs. 2 Satz 1 SGB XII sowie die auf diese Geldleistungen entfallenden Einnahmen im Sinne des § 46 a Abs. 2 Satz 2 SGB XII nach, und zwar

1. bis zum 10. April für das erste Kalendervierteljahr des Jahres,
2. bis zum 10. Juli für das zweite Kalendervierteljahr des Jahres,
3. bis zum 10. Oktober für das dritte Kalendervierteljahr des Jahres,
4. bis zum 10. Dezember für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 5. Dezember des Jahres und
5. bis zum 17. Januar für den Zeitraum vom 6. Dezember bis zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres.

⁴Werden Leistungen für Leistungszeiträume im folgenden Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Auszahlung an Leistungsberechtigte bereits im laufenden Haushaltsjahr erbracht, so sind insoweit die Bruttoausgaben und Einnahmen in die Nachweise für das erste Kalendervierteljahr des Folgejahres einzubeziehen. ⁵Bruttoausgaben und Einnahmen kön-

nen auch in späteren Kalendervierteljahren noch nachgewiesen werden. ⁶Sind die Bruttoausgaben und die Einnahmen in einem Kalendervierteljahr kassenwirksam geworden, für das bereits ein Jahresnachweis nach § 46 a Abs. 5 Satz 1 SGB XII vorliegt, so sind die Bruttoausgaben und Einnahmen vom örtlichen Träger in die Nachweise für das jeweilige zweite Kalendervierteljahr eines der vier darauf folgenden Jahre einzubeziehen.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 7.

- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Soweit den örtlichen Trägern aus den Gründen des § 14 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 zusätzliche Aufwendungen für Leistungen der Blindenhilfe entstehen, werden diese gesondert ausgeglichen.“

4. In § 17 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§ 46 a Abs. 3 Satz 1 SGB XII und den Nachweis nach § 46 a Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5“ durch die Worte „§ 46 a Abs. 3 SGB XII und die Nachweise nach § 46 a Abs. 4 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 5“ ersetzt.

5. Nach § 17 wird der folgende § 18 eingefügt:

„§ 18

Neufestsetzung des Ausgleichsbetrags
nach § 13 Abs. 2 Satz 2 für das Kalenderjahr 2015

¹Soweit ein örtlicher Träger der Sozialhilfe in den Nachweisen für die vier Vierteljahre des Kalenderjahres 2015 und bei der Nachmeldung des vierten Kalendervierteljahres 2014 zum Zweck der Erstattung gemäß § 12 Abs. 4 in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung die kassenwirksam gewordenen Bruttoausgaben für Geldleistungen nach § 46 a Abs. 2 Satz 1 SGB XII sowie die auf diese Geldleistungen entfallenden Einnahmen (§ 46 a Abs. 2 Satz 2 SGB XII) nicht vollständig nachgewiesen hat, wird der Ausgleichsbetrag nach § 13 Abs. 2 Satz 2 für das Kalenderjahr 2015 neu festgestellt. ²Die Feststellung des Ausgleichsbetrags erfolgt in der Höhe, wie er sich bei einer rechtzeitigen Abgabe der vollständigen Nachweise aller kassenwirksam gewordenen Bruttoausgaben für Geldleistungen nach § 46 a Abs. 2 Satz 1 SGB XII sowie der auf diese Geldleistungen entfallenden Einnahmen (§ 46 a Abs. 2 Satz 2 SGB XII) unter Einbeziehung der sich hierfür ergebenden Bundeserstattung nach § 46 a SGB XII errechnen hätte. ³Soweit der nach den Sätzen 1 und 2 festgestellte Ausgleichsbetrag den nach § 13 Abs. 2 Satz 2 für das Kalenderjahr 2015 festgestellten Ausgleichsbetrag unterschreitet, hat der örtliche Träger den Unterschiedsbetrag zu erstatten.“

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 1 am 1. Januar 2017 in Kraft.

Hannover, den 14. Dezember 2016

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd Busemann

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
über die Feldes- und die Förderabgabe

Vom 15. Dezember 2016

Aufgrund des § 32 Abs. 1 und 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1962), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe vom 10. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 564), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „Artikel 7 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834)“ durch die Angabe „Artikel 3 Abs. 13 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824)“ ersetzt.
 - bb) Nummer 7 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Steuerfestsetzung“ wird die Verweisung „§ 165,“ eingefügt.
 - dd) Die bisherigen Nummern 9 bis 12 werden Nummern 8 bis 11.
 - b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Bei der Erhebung und Zahlung der Feldes- und Förderabgabe ist zudem von den Vorschriften über die Steuererklärungen § 152 Abs. 1 bis 3 der Abgabenordnung in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I

S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178), ergänzend entsprechend anzuwenden.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„¹Die Förderabgabe auf Erdöl, das aus den Lagerstätten Bramberge, Emlichheim, Georgsdorf, Ringe und Rühlermoor Valendis gefördert wird, beträgt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 18 vom Hundert des Marktwertes multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge. ²Auf Erdöl, das nicht aus den in Satz 1 genannten Lagerstätten gefördert wird, wird im Jahr 2017 keine Förderabgabe erhoben.“
 - b) In Absatz 2 wird die Jahreszahl „2017“ durch die Jahreszahl „2020“ ersetzt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Förderabgabe beträgt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 30 vom Hundert des Bemessungsmaßstabs multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Jahreszahl „2017“ durch die Jahreszahl „2020“ ersetzt.
4. In § 16 Satz 1 wird die Jahreszahl „2016“ durch die Jahreszahl „2017“ ersetzt.
5. In § 24 Abs. 2 wird die Jahreszahl „2015“ durch die Jahreszahl „2016“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Hannover, den 15. Dezember 2016

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Lies

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
über Hygiene und Infektionsprävention
in medizinischen Einrichtungen

Vom 23. November 2016

Aufgrund des § 23 Abs. 8 Sätze 1 und 2 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 2016 (Nds. GVBl. S. 176), wird verordnet:

Artikel 1

§ 3 der Niedersächsischen Verordnung über Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen vom 26. März 2012 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 104), wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„4Muss die Leitung einer medizinischen Einrichtung nach den Empfehlungen eine hygienebeauftragte Ärztin oder einen hygienebeauftragten Arzt nicht einsetzen, so muss sie sicherstellen, dass in der medizinischen Einrichtung mindestens eine Ärztin oder ein Arzt mit der Qualifikation nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 tätig ist.“

2. In Absatz 3 wird die Jahreszahl „2016“ durch die Jahreszahl „2019“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 23. November 2016

Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

R u n d t

Ministerin

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuordnung der örtlichen Träger der Sozialhilfe
zu Quotenklassen

Vom 24. November 2016

Aufgrund des § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2014 (Nds. GVBl. S. 267), wird verordnet:

Artikel 1

Dem § 1 der Verordnung über die Zuordnung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zu Quotenklassen vom 19. September 2006 (Nds. GVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 410), wird der folgende Absatz 9 angefügt:

„(9) Den Quotenklassen werden ab 1. Januar 2017 zugeordnet:

1. der Quotenklasse 4: der Landkreis Gifhorn,
2. der Quotenklasse 5: der Landkreis Heidekreis,
3. der Quotenklasse 6: die Landkreise Aurich, Cloppenburg, Cuxhaven, Emsland, Friesland, Grafschaft Bentheim, Osnabrück, Stade und Verden,

4. der Quotenklasse 7: die Stadt Wilhelmshaven sowie die Landkreise Ammerland, Celle, Diepholz, Helmstedt, Holzminden, Leer, Lüchow-Dannenberg, Nienburg (Weser), Norderheim, Oldenburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Vechta und Wittmund,
5. der Quotenklasse 8: die Stadt Salzgitter sowie die Landkreise Hameln-Pyrmont, Harburg, Hildesheim, Lüneburg, Peine, Schaumburg, Uelzen, Wesermarsch und Wolfenbüttel,
6. der Quotenklasse 9: die Städte Emden, Osnabrück und Wolfsburg sowie die Landkreise Göttingen und Goslar,
7. der Quotenklasse 10: die Städte Braunschweig und Oldenburg (Oldenburg) und die Region Hannover,
8. der Quotenklasse 11: die Stadt Delmenhorst.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 24. November 2016

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

R u n d t

Ministerin

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Berechnung der Finanzhilfe
für Schulen in freier Trägerschaft**

Vom 30. November 2016

Aufgrund des § 150 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 8 Satz 6 und des § 155 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), auch in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über Schulen in Trägerschaft der Evangelischen Landeskirche Hannovers vom 30. November 1977 (Nds. GVBl. 1978 S. 327), geändert durch Vereinbarung vom 16. Mai 2007 (Nds. GVBl. S. 339), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Berechnung der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft vom 7. August 2007 (Nds. GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2015 (Nds. GVBl. S. 13), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „16,81 : 1“ durch die Angabe „15,63 : 1“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „10,89 : 1“ durch die Angabe „10,55 : 1“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „16,77 : 1“ durch die Angabe „16,19 : 1“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 wird die Angabe „12,70 : 1“ durch die Angabe „12,38 : 1“ ersetzt.

- e) In Nummer 5 wird die Angabe „14,45 : 1“ durch die Angabe „13,86 : 1“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. für die Krankenversicherung die erbrachten Beiträge in Höhe des gesetzlichen Arbeitgeberanteils,“.
 - b) Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. für die Krankenversicherung der beurlaubten Landesbeamtinnen und Landesbeamten die Aufwendungen für Beihilfen, die in entsprechender Anwendung der Niedersächsischen Beihilfeverordnung gewährt werden, bis zur Höhe des gesetzlichen Arbeitgeberanteils,“.
 - c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
 - d) Es wird die folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. für die Pflegeversicherung der beurlaubten Landesbeamtinnen und Landesbeamten die Aufwendungen für Beihilfen, die in entsprechender Anwendung der Niedersächsischen Beihilfeverordnung gewährt werden, bis zur Höhe des gesetzlichen Arbeitgeberanteils,“.
 - e) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.

3. Die Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) erhält folgende Fassung:

**„Anlage 1
(zu § 1 Abs. 1)**

Zahl der Schülerstunden für allgemeinbildende Schulen

Schulform		Schülerstunden des Lehrpersonals	Schülerstunden des Zusatzpersonals
1.	Grundschule	1,51	—
2.	Hauptschule	2,16	—
3.	Realschule	1,38	—
4.	Oberschule	1,81	—
5.	Gymnasium		
5.1	Sekundarbereich I	1,36	—
5.2	Sekundarbereich II	1,80	—
6.	Förderschule mit dem Förderschwerpunkt		
6.1	emotionale und soziale Entwicklung	3,90	1,81
6.2	geistige Entwicklung	5,13	5,14
6.3	körperliche und motorische Entwicklung	4,26	3,35
6.4	Sehen	5,69	1,07
6.5	Hören	5,21	—
6.6	Lernen	2,89	—
6.7	Sprache	2,52	—

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft.

Hannover, den 30. November 2016

Niedersächsisches Kultusministerium

Heiligenstadt

Ministerin

**Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen
Wertgrenzenverordnung**

Vom 7. Dezember 2016

Aufgrund

des § 3 Abs. 3 des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 259), geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 103), und

des § 3 Abs. 4 NTVergG im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres und Sport

wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Wertgrenzenverordnung vom 19. Februar 2014 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 116), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „(VOB/A 2012), in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BAnz. Nr. 155 a vom 15. Oktober 2009, BAnz. 2010 S. 940), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 26. Juni 2012 (BAnz AT 13.07.2012 B3)“ durch die Worte „(VOB/A 2016), in der Fassung vom 22. Juni 2016 (BAnz AT 01.07.2016 B4)“ ersetzt.

b) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. für öffentliche Aufträge im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 NTVergG mit einem Auftragswert unterhalb des Schwellenwertes nach § 106 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258), in der jeweils geltenden Fassung sowie“.

c) In Nummer 2 wird die Angabe „2012“ durch die Angabe „2016“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Auftragswerte werden geschätzt in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 1 bis 4, 6, 10 und 11 der Vergabeverordnung (VgV) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 5 Satz 2 VOB/A 2012“ durch die Verweisung „§ 3 a Abs. 4 Satz 2 VOB/A 2016“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 6 Abs. 2 Nr. 2 VOB/A 2012“ durch die Verweisung „§ 3 b Abs. 2 VOB/A 2016“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2012“ durch die Verweisung „§ 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2016“ ersetzt.

4. § 4 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 5 Satz 2 VOB/A 2012“ durch die Verweisung „§ 3 a Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 2 VOB/A 2016“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 6 Abs. 2 Nr. 2 VOB/A 2012“ durch die Verweisung „§ 3 b Abs. 2 VOB/A 2016“ ersetzt.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Aufträge im Zusammenhang
mit einer Sektorentätigkeit

Öffentliche Auftraggeber nach § 99 Nrn. 1 bis 3 und § 100 GWB in Verbindung mit § 2 Abs. 5 NTVergG können bei der Vergabe öffentlicher Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Sektorentätigkeit im Sinne des § 102 GWB zwischen Öffentlicher Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe auch dann wählen, wenn der Auftragswert unterhalb des Schwellenwertes nach § 106 Abs. 2 Nr. 2 GWB liegt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Hannover, den 7. Dezember 2016

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

L i e s

Minister

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
der Finanzbehörden

Vom 14. Dezember 2016

Aufgrund des § 88 b Abs. 3 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 13 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824), in Verbindung mit § 2 Nr. 3 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 2016 (Nds. GVBl. S. 176), wird verordnet:

Artikel 1

Dem § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten der Finanzbehörden vom 14. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 341, 426), wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen ist für die in § 88 b Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung genannten Tätigkeiten zuständig.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Hannover, den 14. Dezember 2016

Niedersächsisches Finanzministerium

S c h n e i d e r

Minister

Bekanntmachung
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages
zwischen der Freien Hansestadt Bremen
und dem Land Niedersachsen
über die Fortführung des Förderfonds in der
Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e. V.

Aufgrund des Artikels 1 Abs. 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Fortführung des Förderfonds in der Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e. V. vom 22. November 2016 (Nds. GVBl. S. 248) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 1 am 1. Januar 2017 in Kraft tritt.

Hannover, den 13. Dezember 2016

Niedersächsische Staatskanzlei

Mielke

Staatssekretär

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,15 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten